

PZL 2393

WBD

6

WASSERRECHTSABTEILUNG

4021 Linz  
Kärntnerstraße 12

Im WIS erfasst



LAND  
OBERÖSTERREICH

Aktenzeichen: Wa-201808/104-2001-Hz/Ram

Bearbeiter: W. Hofrat Dr. Helmut Hinz  
Telefon: 0732 / 7720-2160  
Fax: 0732 / 7720-2825  
E-mail: wa.post@ooe.gv.at

11. Oktober 2001

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG,  
Hinterstoder; Beschneigungsanlage  
Hinterstoder; Ausbaustufe 02;  
wasserrechtliche Überprüfung**

Amt der Oö. Landesregierung  
Eingel.: 30. Okt. 2001  
110009/8834  
Blg.

B/W-WBD

Hce

OB

## BESCHIED

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz ergeht folgender

## Spruch

### I. Wasserrechtliche Überprüfung

Es wird festgestellt, dass die ausgeführten Erweiterungen der Beschneigungsanlage der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, gemäß dem von Dipl.-Ing. Josef Reibenwein, Salzburg, ausgearbeiteten Detailprojekt „2. Ausbaustufe“ vom März 1999 mit der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 14.07.1999, Wa-201808/70/Hz/Gc, erteilten Bewilligung im Wesentlichen übereinstimmen.

Die bei der Überprüfung festgestellten Mängel sind wie folgt zu beseitigen:

1. Entsprechend der Stellungnahme des Vertreters der Wildbach- und Lawinerverbauung (Post Nr. 1 der Verhandlungsschrift vom 08.10.2001) ist eine ordnungsgemäße Fotodokumentation herzustellen.
2. Sämtliche Einstiegsdeckel der Hydrantenanschlussschächte sind so zu sichern, dass ein einfaches Öffnen durch Unbefugte nicht mehr möglich ist.
3. Für die Durchführung der oa. Maßnahmen wird eine Frist bis zum **31.08.2002** eingeräumt. Der Abschluss der Arbeiten ist der Wasserrechtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Folgende bei der Überprüfung festgestellten geringfügigen Abweichungen vom bewilligten Projekt werden nachträglich wasserrechtlich genehmigt:

- die Nichtausführung der Verlängerung des Stranges 2 (BA01) zur Teichanspeisung;
- die Nichterrichtung der Feldleitungen 7 und 8;
- die geänderte Ausführung der Pumpenstation 4;
- die zusätzliche Errichtung einer Kompressorstation für die Teichbelüftung über den Schieberschacht;
- die geringfügige Verschiebung des Speicherteiches Richtung Norden;
- die Vergrößerung der Hydrantenanzahl von 56 Stück auf 99 Stück;

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 08.10.2001 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

#### **Rechtsgrundlage**

§§ 99 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

## **II. Wasserpolizeilicher Auftrag**

Die Hinterstoder Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, wird aufgefordert, bis spätestens 30.09.2002 entweder für die Überschreitung des mit ha. Bescheid vom 14.07.1999, Wa-202808/70-1999, festgesetzten Tageskonsenses hinsichtlich der Wasserentnahme aus dem Steyrfluss unter Vorlage entsprechender Unterlagen bei der Wasserrechtsbehörde um die wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen oder die vermehrte Wasserentnahme einzustellen.

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 08.10.2001 sowie die entsprechend klausulierten Projektunterlagen.

#### **Rechtsgrundlage**

§§ 99 und 138 Abs. 2 WRG 1959

## **III. Verfahrenskosten**

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, wird verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag mit dem angeschlossenen Erlagschein binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- |   |   |           |
|---|---|-----------|
| 1. der Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 08.10.2001<br>(4 Amtsorgane 14/2 Stunden á S 210,--)                   | S | 11.760,-- |
| 2. der Verwaltungsabgabe  | S | 90,--     |
| Überdies wird auf die Verpflichtung der Stempelung der Verhandlungsschrift hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist: |   |           |
| 3. die Stempelgebühr für die Stempelung der Verhandlungsschrift vom 08.10.2001<br>(4 Bogen á 180,--)                              | S | 720,--    |
| Gesamtbetrag  | S | 12.570,-- |

### Rechtsgrundlage

- zu 1.: § 77 AVG in Verbindung mit § 3 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1998, BGBl.Nr. 144/1997 in der derzeit geltenden Fassung
- zu 2.: § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24 in der derzeit geltenden Fassung
- zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267 in der derzeit geltenden Fassung

### Begründung

#### Zu I.:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 14.07.1999, Wa-201808/70/Hz/Gc, wurde der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oö. vom 23.03.1994, Wa-201808/32-1994, wasserrechtlich bewilligten Beschneiungsanlage Hinterstoder gemäß dem von Dipl.-Ing. Josef Reibenwein, Salzburg, ausgearbeiteten Detailprojekt „2. Ausbaustufe“ vom März 1999, GZ.: 13-99, bei Einhaltung bestimmter Nebenbestimmungen erteilt.

Nunmehr hat die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG, Hinterstoder, die Fertigstellung der gegenständlichen Anlagen angezeigt und unter Vorlage eines von Herrn Dipl.-Ing. Josef Reibenwein, Salzbrug, ausgearbeiteten Ausführungsoperates um die Vornahme der wasserrechtlichen Überprüfung angesucht.

Zur Feststellung, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, wurde eine Überprüfung am 08.10.2001 vorgenommen.

Gestützt auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis dieser Überprüfung sowie das Gutachten der Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Wasserwirtschaft und Hydrographie war die spruchgemäße Feststellung zu treffen.

Zur Herstellung des bewilligungsgemäßen Zustandes war der Auftrag zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu erteilen.

Die Abweichungen von der erteilten Bewilligung konnten gemäß § 121 WRG 1959 nachträglich genehmigt werden, da sie geringfügig und öffentlichen Interessen sowie fremden Rechten nicht nachteilig sind.

## **Zu II.:**

Im Zuge der am 08.10.2001 durchgeführten Überprüfung der mit ha. Bescheid vom 14.07.1999, Wa-201808/70-1999, wasserrechtlich bewilligten Beschneigungsanlage Hinterstoder wurde seitens der Amtssachverständigen festgestellt, dass der eingeräumte Tageskonsens von 2.600 m<sup>3</sup> an mehreren Tagen/Schneisaison überschritten wird. Die sekundliche Entnahmemenge und die Jahresentnahmemenge wird hingegen eingehalten.

Gemäß § 138 Abs. 2 WRG 1959 hat die Wasserrechtsbehörde im Falle einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung (Konsensüberschreitung) oder unterlassenen Arbeit eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb derer entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit durchzuführen ist.

Aufgrund der aufgezeigten Sach- und Rechtslage sah sich die Wasserrechtsbehörde veranlasst, den gegenständlichen wasserpolizeilichen Alternativauftrag zu erlassen.

## **Zu II.:**

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten bzw. der Hinweis auf die Stempelpflicht ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet. Der Gesamtbetrag von S 12.570,-- entspricht 913,50 Euro.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung beim Amt der Oö. Landesregierung, Linz, Kärntnerstraße 12, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 0732/7720/2825), darüber hinaus auch im Wege der automatisierten Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.